



## **Newsletter-Recht**

### **In dieser Ausgabe**

<b>Arbeitsrecht</b> .....	<b>2</b>
Außerordentliche Kündigung wegen angedrohter Erkrankung.....	2
Rentenversicherungspflicht für Transportfahrer .....	2
<b>Datenschutz</b> .....	<b>3</b>
DSK: Orientierungshilfe Videokonferenzsystem .....	3
<b>Gesellschaftsrecht</b> .....	<b>3</b>
Verlängerung der COVID-19-Ausnahmeregelungen im Gesellschafts-, Genossenschafts-, Vereins- und Stiftungsrecht .....	3
<b>Wettbewerbsrecht</b> .....	<b>4</b>
Mitbewerber mahnen am häufigsten ab.....	4
<b>Gewerblicher Rechtsschutz</b> .....	<b>4</b>
Schaumwein als "Product of Italy" trotz zweiter Gärung in Spanien.....	4
Rechtsmissbräuchliche Serienabmahnung wegen fehlendem Hinweis auf OS-Plattform .....	5
<b>Onlinerecht</b> .....	<b>6</b>
Entwurf zur Umsetzung der Richtlinie über digitale Inhalte vorgelegt.....	6
Referentenentwurf eines Gesetzes zur Stärkung des Verbraucherschutzes im Wettbewerbs- und Gewerberecht.....	6
Kein Widerrufsrecht bei individuell hergestellter Ware .....	7
<b>Steuern</b> .....	<b>7</b>
Ergänzendes BMF -Schreiben zur temporären Umsatzsteuersenkung veröffentlicht.....	7
BMF-Schreiben zur umsatzsteuerlichen Behandlung von Gutscheinen .....	8
<b>Wirtschaftsrecht</b> .....	<b>8</b>
WEG Verwalter: Zertifizierung nach dem Wohnungseigentumsmodernisierungsgesetz im BGBl. verkündet .....	8
Referentenentwurf mit BGB und Änderungen zum EGBGB.....	8
<b>Veranstaltungen</b> .....	<b>9</b>
„Richtig kündigen!“ .....	9
Early Bird Reihe: Rechtssicherer Onlineshop .....	9
„Impressum: Wie mache ich es richtig?“ .....	9
„Die Datenschutzerklärung im Onlineshop“.....	9
„Das Widerrufsrecht im Onlinehandel“ .....	10
„Die Pflichtinformationen des Onlinehändlers“ .....	10

### **Außerordentliche Kündigung wegen angedrohter Erkrankung**

Fordert der Arbeitgeber seinen Mitarbeiter auf, zur Arbeit zu erscheinen und droht der Arbeitnehmer daraufhin, sich krankschreiben zu lassen, so rechtfertigt das grundsätzlich eine außerordentliche fristlose Kündigung. Unerheblich ist hierbei, ob der Arbeitnehmer später tatsächlich erkrankt oder ob die Anordnung rechtswidrig war. Das hat das LAG Rheinland-Pfalz entschieden.

Der Kläger war bei der Beklagten als SAP Support Consultant beschäftigt. Die Beklagte strebte an, mit dem Betrieb innerhalb der Region umzuziehen und suchte hierfür nach einer geeigneten Immobilie. Der Kläger vereinbarte mit der Immobilienfirma einen Besichtigungstermin, ohne dies mit der Beklagten abzusprechen und äußerte nach der Besichtigung seine Bedenken. Im Rahmen einer Besprechung sprach der Geschäftsführer der Beklagten dem Kläger das Misstrauen aus und stellte ihn für zwei Tage (13. und 14. Mai) frei. Im weiteren Verlauf kam es zu weiteren Unstimmigkeiten. Bei einem Telefonat forderte der Geschäftsführer den Kläger auf, am 14. Mai "an einem Arbeitsplatz" zu erscheinen, was der Kläger ablehnte. In dem Gespräch sprach der Geschäftsführer M. "einen möglichen Aufhebungsvertrag" an. Der Kläger forderte in diesem Zusammenhang eine Abfindung von zwölf Monatsgehältern, was der Geschäftsführer ablehnte. Abschließend erfolgte bei diesem Gespräch die Aufforderung, dass der Kläger am Folgetag "an seinem Arbeitsplatz erscheinen" solle und zwar "zu einem Abstimmungsgespräch", worauf der Kläger erwiderte, "er könne ja noch krank werden". Die Beklagte kündigte dem Kläger daraufhin fristlos. Der Kläger meldete sich für den 14. Mai krank.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. Die Berufung des Klägers blieb ebenfalls erfolglos. Die fristlose Kündigung ist wirksam. Ein wichtiger Grund für eine fristlose Kündigung liegt unter anderem nach der Rechtsprechung des BAG vor, wenn der Arbeitnehmer im Zeitpunkt der Äußerung eine noch nicht bestehende Erkrankung für den Fall, dass der Arbeitgeber einem Verlangen des Arbeitnehmers (z.B. auf Urlaubsgewährung) nicht entsprechen sollte, androht. Irrelevant ist, ob der Arbeitnehmer später möglicherweise tatsächlich erkrankt ist. Bei dem Arbeitgeber kann in diesem Fall der berechtigte Verdacht aufkommen, der Arbeitnehmer sei bereit, sich einen ihm nicht zustehenden Vorteil auf Kosten des Arbeitgebers zu verschaffen. Der Arbeitnehmer verletzt damit seine arbeitsvertragliche Rücksichtnahmepflicht, die es verbietet, den Arbeitgeber auf diese Art und Weise unter Druck zu setzen. Irrelevant ist auch, ob die Anordnung, zur Arbeit zu erscheinen, rechtmäßig oder rechtswidrig war.

LAG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 21. Juli 2020, 8 Sa 430/19

### **Rentenversicherungspflicht für Transportfahrer**

Wer ohne eigenes Fahrzeug Transportfahrten für ein Transportunternehmen erbringt, ist grundsätzlich abhängig beschäftigt und nicht selbstständig tätig. Das hat das Landessozialgericht (LSG) Nordrhein-Westfalen entschieden.

Der Kläger ist selbstständiger Landwirt. Daneben machte er Transportfahrten für ein Transportunternehmen und verschiedene andere Auftraggeber. Diese erfolgten unregelmäßig für zumeist wenige Tage zu pauschalen Tagessätzen. Stets nutzte der Kläger einen im Eigentum des Transportunternehmens stehenden oder von diesem angemieteten LKW.

Der beklagte Rentenversicherungsträger stellte im Rahmen eines Betriebsprüfungsverfahrens die Versicherungspflicht des Klägers in seiner Tätigkeit als Kraftfahrer in der gesetzlichen Rentenversicherung fest. Seine hiergegen gerichtete Klage vor dem SG Detmold blieb erfolglos.

Das LSG hat die Berufung des Klägers zurückgewiesen. Transportfahrten setzten regelmäßig und ganz wesentlich das Vorhandensein und die Nutzung eines Transportfahrzeugs voraus. Verfüge ein im Transportgewerbe tätiger Auftragnehmer nicht über ein eigenes Fahrzeug, sondern werde ihm dieses kostenfrei vom Auftraggeber zur Verfügung gestellt, spreche dies maßgeblich gegen eine selbstständige Tätigkeit.

Entgegen der Auffassung des Klägers komme dem fehlenden eigenen Fahrzeug bei der Abgrenzung von abhängiger Beschäftigung und Selbstständigkeit eine mehrfache Indizwirkung zu: Zum einen ziehe die hieraus resultierende notwendige Nutzung des Betriebsmittels des Auftraggebers eine Eingliederung in dessen Betriebsorganisation nach sich. Zum anderen liege das Investitionsrisiko als Indiz für eine selbstständige Tätigkeit beim Auftraggeber und gerade nicht beim Auftragnehmer. Darüber hinaus könne der Auftragnehmer mangels eigenen Fahrzeugs keine unternehmerischen Gestaltungsspielräume für eine anderweitige Tätigkeit am Markt des Warentransports außerhalb einer abhängigen Beschäftigung als Transportfahrer nutzen.

LSG Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 22. Juni 2020 - L 8 BA 78/18

Quelle: Pressemitteilung des LSG Essen v. 21.10.2020

## **Datenschutz**

### **DSK: Orientierungshilfe Videokonferenzsystem**

Zu Zeiten der Corona-Krise greifen Unternehmen immer mehr zu Videokonferenzlösungen. Der DSK stellt eine Orientierungshilfe zu Videokonferenzsystem zur Verfügung, die die datenschutzrechtlichen Anforderungen an die Durchführung von Videokonferenzen durch Unternehmen, Behörden und andere Organisationen erläutert. Die Orientierungshilfe finden Sie [hier](#).

## **Gesellschaftsrecht**

### **Verlängerung der COVID-19-Ausnahmeregelungen im Gesellschafts-, Genossenschafts-, Vereins- und Stiftungsrecht**

Die mit Gesetz über Maßnahmen im Gesellschafts-, Genossenschafts-, Vereins-, Stiftungs- und Wohnungseigentumsrecht zur Bekämpfung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie vom 27. März 2020 erlassenen Ausnahmeregelungen sind mit der Verordnung zur Verlängerung von Maßnahmen im Gesellschafts-, Genossenschafts-, Vereins- und Stiftungsrecht zur Bekämpfung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie (GesRGenRCOVMVV) vom 20.10.2020 bis zum 31. Dezember 2021 verlängert worden.

Die am 28. März 2020 in Kraft getretene gesetzliche Regelung, mit der die Handlungs- und Beschlussfähigkeit von Aktiengesellschaften und weiteren Rechtsformen während der Pandemie sichergestellt werden soll, war ursprünglich bis zum Jahresende 2020 befristet.

Nach wie vor bestehen aufgrund der COVID-19-Pandemie nicht unerhebliche Einschränkungen in vielen Bereichen des Privat- und Wirtschaftslebens, auch hinsichtlich der Versammlungsmöglichkeit von Personen, insbesondere von größeren Personengruppen. Weiterhin ist nicht absehbar, wann in Unternehmen verschiedener Rechtsformen oder Vereinen oder Stiftungen wieder Beschlüsse auf herkömmlichem Weg gefasst und Präsenzversammlungen im großen Kreis durchgeführt werden können. Damit Unternehmen betroffener Rechtsformen sowie Vereine und Stiftungen weiterhin die Möglichkeit haben, auch bei Fortbestehen der durch die COVID-19-Pandemie bedingten Einschränkungen Beschlussfassungen vorzunehmen, wurden die vorübergehenden Erleichterungen bis zum 31. Dezember 2021 verlängert. So wird die Handlungsfähigkeit dieser Rechtsformen weiterhin sichergestellt.

## Wettbewerbsrecht

### Mitbewerber mahnen am häufigsten ab

Für 47% der Online-Händler stellen Abmahnungen eine akute Existenzbedrohung dar. Dies ist das Ergebnis der neunten Umfrage „Abmahnung im Online-Handel“ von Trusted Shops, die im September diesen Jahres durchgeführt wurde. An der Umfrage haben 945 Online-Händler teilgenommen, von denen 40 Prozent im vergangenen Jahr laut Studie abgemahnt wurden. Die häufigsten Gründe für Abmahnungen sind Verstöße in Bezug auf das Widerrufsrecht, fehlerhafte Grundpreisangaben und Verstöße in Bezug auf Produktkennzeichnungen. Die häufigsten Abmahner: die Mitbewerber (50 %).

Die Studie deckt Problemfelder im Online-Handel auf, zeigt aber auch, welche konkreten Maßnahmen sich Online-Händler wünschen, um den Abmahn-Missbrauch einzudämmen. So wünschen sich viele Händler, dass die Anwaltskosten gesetzlich limitiert werden und Gerichte missbräuchliche Abmahnungen häufiger zurückweisen. Außerdem wird vorgeschlagen, dass nur noch staatliche Behörden und/oder zugelassene Verbände abmahnen dürfen. Dabei sind viele Händler auf das neue Gesetz zur Stärkung des fairen Wettbewerbs gespannt, das noch dieses Jahr in Kraft treten und den unseriösen Abmahnvereinen eine Riegel verschieben soll. Weitere Details zur Umfrage sind auf der [Website von Trusted Shops](#) zu finden.

## Gewerblicher Rechtsschutz

### Schaumwein als "Product of Italy" trotz zweiter Gärung in Spanien

Schaumwein aus in Italien geernteten und zu Wein verarbeiteten Trauben darf als Produkt aus Italien beworben werden, auch wenn die zweite Gärung und damit verbundene Verarbeitung des Grundweins zu Schaumwein in Spanien erfolgt. Die in der EU geforderte Herkunftsangabe knüpft entweder an das Land an, in dem die Trauben geerntet und zu Wein verarbeitet werden, oder aber das Land, in dem die zweite Gärung zu Schaumwein erfolgt. Das Oberlandesgericht Frankfurt am Main (OLG) wies deshalb die Beschwerde eines Weinherstellers zurück.

OLG Frankfurt am Main, Beschluss vom 11. September 2020, 6 W 95/20

## Rechtsmissbräuchliche Serienabmahnung wegen fehlendem Hinweis auf OS-Plattform

Für die Beurteilung, ob eine Serienabmahnung von sachfremden Motiven getragen ist, kann es sprechen, dass der Abmahnende bei objektiver Betrachtung kein nennenswertes wirtschaftliches Interesse an der Unterbindung der beanstandeten Rechtsverstöße hat und diese für seine Marktstellung nicht von Bedeutung ist. Das kann der Fall sein, wenn es sich - wie bei einem fehlenden Hinweis auf die Streitschlichtungsplattform der EU-Kommission (OS-Plattform) - um formale Verstöße handelt, die sich leicht im Internet ermitteln lassen und den Abmahnenden in seiner Geschäftstätigkeit nicht beeinträchtigen. Dies entschied das OLG Frankfurt.

Weiter entschied das OLG, dass eine hohe Zahl von Abmahnungen in einem Zeitraum von einem Jahr (hier: über 240) ein Indiz für ein rechtsmissbräuchliches Vorgehen sein kann, insbesondere dann, wenn der Abmahnende nur vorbereitend und in einem sehr speziellen Segment im Wettbewerb zu den Abgemahnten steht.

Die Beklagte betreibt ein Reisebüro und bietet über ein Internetportal die Vermittlung von Reisen an. Die Klägerin beanstandet, dass auf der Plattform nicht auf die Streitschlichtungsplattform der EU-Kommission (sog. OS-Plattform) hingewiesen wird. Sie verlangt Unterlassung und Erstattung von Abmahnkosten.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. Es fehle an einem konkreten Wettbewerbsverhältnis und damit an der Aktivlegitimation der Klägerin. Gegen diese Beurteilung richtet sich die Berufung der Klägerin, mit der sie ihre Klageanträge weiterverfolgt.

Ein Rechtsmissbrauch bei einer Vielzahl von Abmahnungen setzt nicht voraus, dass kein nennenswertes wirtschaftliches Interesse an der Rechtsverfolgung besteht und die Abmahnungen im Verhältnis zum Jahresgewinn des Abmahnenden mit einem existenzbedrohenden Verfolgungsaufwand verbunden ist. Vielmehr bedarf es stets einer Gesamtabwägung der Umstände des konkreten Einzelfalls. Grundsätzlich kann eine hohe Anzahl von Abmahnungen innerhalb eines bestimmten Zeitraums schon für sich genommen den Missbrauch indizieren. Das hat der BGH bei 150 Abmahnungen innerhalb eines Jahres angenommen (BGH GRUR 2001, 260, 261 - Vielfachabmahner). Im Streitfall kommt zu den 243 Abmahnungen innerhalb eines Jahres hinzu, dass die angegriffenen Verstöße über das Internet leicht ermittelbar waren und dass durch die Verstöße die wirtschaftlichen Interessen der Klägerin nicht nennenswert beeinträchtigt werden. Insoweit ist unerheblich, ob es sich um Informationspflichten handelt, die das Unionsrecht als „wesentlich“ einstuft.

Die Klägerin kann nicht mit dem Argument gehört werden, wenn viele Mitbewerber sich unlauter verhielten, müssten eben auch viele Abmahnungen ausgesprochen werden. Dieses Argument verfängt nicht, wenn das Marktbereinigungsinteresse nur vorgeschoben ist. So liegt es im Streitfall. Die Klägerin hat keine Verstöße abgemahnt, die sie ersichtlich in ihrer Geschäftstätigkeit behindern. Es ist auch nicht ersichtlich, dass sie nur gegen solche Unternehmen vorgegangen ist, mit denen sie in einem intensiven Wettbewerb steht.

OLG Frankfurt, Urteil vom 25. September 2020, 6 U 57/20

**Praxistipp:** Mehr Informationen zur Online-Streitbeilegungsplattform der EU finden Sie in unserem Infoblatt → **R80** „[Informationspflichten zur Verbraucherschlichtung](#)“, [Kennzahl 44](#).

### **Entwurf zur Umsetzung der Richtlinie über digitale Inhalte vorgelegt**

Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz hat den Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie über bestimmte vertragsrechtliche Aspekte der Bereitstellung digitaler Inhalte und digitaler Dienstleistungen veröffentlicht.

Kern des Entwurfs sind die Bestimmungen zum Umfang der Pflicht des Unternehmers zur mangelfreien Leistung. Ein Mangel eines digitalen Produkts kann sich bei Abweichungen von vertraglich frei zu vereinbarenden, sog. subjektiven Anforderungen ergeben; ferner bei Abweichungen von sog. objektiven Anforderungen, von denen vertraglich nur unter eingeschränkten Voraussetzungen abgewichen werden kann.

Wegen der herausgehobenen Bedeutung gesondert geregelt ist die Pflicht des Unternehmers zur regelmäßigen Aktualisierung des digitalen Produkts. Verbraucherinnen und Verbraucher haben im Falle eines Mangels des digitalen Produkts neben dem Anspruch auf Nacherfüllung sowohl das Recht auf Vertragsbeendigung als auch das Recht zur Minderung; ferner können sie Schadensersatz und Aufwendungsersatzansprüche geltend machen.

Die Entwürfe können Sie [hier](#) nachlesen.

### **Referentenentwurf eines Gesetzes zur Stärkung des Verbraucherschutzes im Wettbewerbs- und Gewerberecht**

Das BMJV hat den Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung des Verbraucherschutzes im Wettbewerbs- und Gewerberecht veröffentlicht, mit dem die sog. „Omnibusrichtlinie“ (Teil des New Deal for Consumers) in deutsches Recht umgesetzt werden soll. Es geht um mehr Transparenz bei Onlinemarktplätzen, Influencermarketing, einen UWG-Schadenersatzanspruch für Verbraucher, Bußgeldvorschriften bei grenzüberschreitenden Verstößen und Kaffeefahrten.

Die als Teil des New Deal for Consumers verabschiedete „Omnibusrichtlinie“, mit der mehrere verbraucherrechtliche EU-Richtlinien geändert wurden, ist bis zum 28. November 2021 in deutsches Recht umzusetzen.

Der Referentenentwurf enthält die folgenden Elemente:

- Einführung von Transparenzpflichten im Bereich des Online-Handels: Unternehmer müssen u.a. beim Ranking von Waren und Dienstleistungen verschiedener Anbieter über die Hauptparameter des Rankings und ihre Gewichtung informieren, bei Veröffentlichung von Verbraucherbewertungen muss über die getroffenen Maßnahmen zur Sicherstellung der Authentizität der Verbraucherbewertungen informiert werden. Ergänzt werden die Transparenzpflichten durch spezielle Unlauterkeitstatbestände zum Schutz vor verdeckter Werbung in Suchergebnissen und zum Schutz vor gefälschten Verbraucherbewertungen.
- Schaffung eines Schadensersatzanspruchs für Verbraucherinnen und Verbraucher, die durch bestimmte fahrlässige oder vorsätzliche unlautere geschäftliche Handlungen geschädigt worden sind.
- Sanktionierung bestimmter grenzüberschreitender Verstöße mit umsatzabhängigen Geldbußen.

- Einführung eines Unlauterkeitstatbestandes zur Vermarktung wesentlich unterschiedlicher Waren als identisch.
- Klarstellungen zur Abgrenzung von kommerzieller Kommunikation und privater Meinungsäußerung.
- Redaktionelle Änderungen zur besseren Übersichtlichkeit und Verständlichkeit.
- Änderungen der Gewerbeordnung: Der Gesetzentwurf betrifft die für Kaffeefahrten geltenden Regelungen zu Wanderlagern und sieht insbesondere eine Erweiterung der Anzeigepflicht der Veranstalter, auch bei ins Ausland führende Kaffeefahrten, verschärfte Informationspflichten bei der Bewerbung von Kaffeefahrten, ein Vertriebsverbot für Medizinprodukte und Nahrungsergänzungsmittel sowie eine Erhöhung des Bußgeldrahmens von 1.000 Euro auf 10.000 Euro vor.

### **Kein Widerrufsrecht bei individuell hergestellter Ware**

Wer außerhalb der Geschäftsräume eines Möbelherstellers eine Einbauküche kauft, bei der einzelne Stücke speziell angepasst oder hergestellt werden müssen, kann dies nicht widerrufen. Das hat der Europäische Gerichtshof entschieden.

Auf einer gewerblichen Messe schlossen der Klägerin und die Beklagte einen Kaufvertrag über eine Einbauküche. Die Käuferin beruft sich später auf ihr Widerrufsrecht und weigerte sich, die Küche abzunehmen. Die Teile der Küche waren zum Zeitpunkt der Widerrufsentscheidung noch nicht (durch eine Drittfirma) angefertigt. Die vorgefertigten Teile hätten sich ohne Einbußen für den Unternehmer zurückbauen lassen. Es wären nur einzelne Stücke nicht woanders wiederverwendbar gewesen. Das AG Potsdam legte dem EuGH die Frage vor, ob der Widerrufs Ausschluss bei Verträgen über die Lieferung von Waren, für die eine individuelle Auswahl oder Bestimmung durch den Verbraucher maßgeblich ist oder die eindeutig auf ihn zugeschnitten auch gilt, wenn der Verkäufer beziehungsweise die Drittfirma zum Zeitpunkt des Widerrufs noch gar nicht mit der individuellen Fertigung begonnen hat.

Der EuGH hat entschieden, dass das Bestehen des Widerrufsrechts des Verbrauchers nicht davon abhängt, wie weit die Vertragserfüllung durch den Unternehmer fortgeschritten ist. Vielmehr müssten Rechte und Pflichten aus dem Kaufvertrag schon bei Vertragsschluss feststehen. Er wies weiter darauf hin, dass bereits fraglich sei, ob der Kaufvertrag "außerhalb der Geschäftsräume" abgeschlossen worden sei. Sofern der Messestand als Geschäftsraum anzusehen sein, wäre das Widerrufsrecht bereits aus diesem Grund ausgeschlossen.

EuGH, Urteil vom 21. Oktober 2020, C-529/19

## **Steuern**

### **Ergänzendes BMF -Schreiben zur temporären Umsatzsteuersenkung veröffentlicht**

Das BMF äußert sich mit Schreiben vom 4. November 2020 zu verschiedenen Fragestellungen im Zusammenhang mit der auf den Zeitraum 1. Juli bis 31. Dezember 2020 befristeten Absenkung des allgemeinen und des ermäßigten Umsatzsteuersatzes.

Das BMF-Schreiben finden Sie [hier](#).

## **BMF-Schreiben zur umsatzsteuerlichen Behandlung von Gutscheinen**

Das BMF äußert sich in einem Schreiben zur umsatzsteuerlichen Behandlung von Ein-zweck- und Mehrzweck-Gutscheinen und ändert den Umsatzsteuer-Anwendungserlass (UStAE).

Das BMF-Schreiben finden Sie [hier](#).

## **Wirtschaftsrecht**

### **WEG Verwalter: Zertifizierung nach dem Wohnungseigentumsmodernisierungsgesetz im BGBl. verkündet**

Das Wohnungseigentumsmodernisierungsgesetz (WEMoG) vom 16. Oktober 2020 wurde im Bundesgesetzblatt verkündet. Dieses sieht Änderungen im Wohnungseigentumsgesetz (WEG) vor. Die Änderungen im WEG treten überwiegend am 01. Dezember 2020 in Kraft.

Das WEMoG sieht in § 19 Abs. 2 Nr. 6 unter bestimmten Voraussetzungen die Bestellung eines durch die IHK zertifizierten WEG-Verwalters vor. Das BMJV wird ermächtigt, nähere Bestimmungen über die Prüfung zum zertifizierten Verwalter, insbesondere zu Inhalt und Verfahren der Prüfung, in einer noch zu erlassenden Rechtsverordnung zu regeln. Die Regelungen zur Bestellung eines zertifizierten WEG-Verwalters treten zum 01. Dezember 2022 in Kraft.

### **Referentenentwurf mit BGB und Änderungen zum EGBGB**

Mit dem Entwurf soll die EU-Richtlinie zur besseren Durchsetzung und Modernisierung der Verbraucherschutzvorschriften der Union umgesetzt werden. Der Entwurf beinhaltet folgende wesentliche Änderungen im BGB und im EGBGB:

- Ergänzungen im Hinblick auf Verträge über digitale Inhalte und digitale Dienstleistungen, für die der Verbraucher keinen Preis zahlt, sondern personenbezogene Daten zur Verfügung stellt. Der Anwendungsbereich der Verbraucherrechterichtlinie wurde insoweit erweitert bzw. es wurden spezifische Regelungen für diese Konstellationen eingefügt.
- Die Einführung von Informationspflichten für Betreiber von Online-Marktplätzen. Diese betreffen u. a. die Offenlegung der Hauptparameter für die Festlegung des dem Verbraucher auf eine Suchanfrage präsentierten Rankings, die Unternehmereigenschaft des konkreten Anbieters oder die Anwendbarkeit des Verbraucherschutzrechts.
- Die Anpassung und Erweiterung der Informationspflichten für Unternehmer vor dem Abschluss von Verbraucherverträgen. Insbesondere soll die Pflicht für Unternehmer eingeführt werden, gegebenenfalls darüber zu informieren, dass sie ihre Preise aufgrund automatisierter Entscheidungsfindung personalisieren.
- Die Einführung einer Verbotsnorm und einer Bußgeldvorschrift im EGBGB, die es dem Bundesamt für Justiz ermöglichen, weitverbreitete Verstöße gegen die Verbraucherrechterichtlinie oder die Klauselrichtlinie im Sinne der Verordnung (EU) 2017/2394 (CPC-VO) im Rahmen von koordinierten Aktionen im Sinne der CPC-VO mit einer Geldbuße zu ahnden.

Den Gesetzesentwurf finden sie [hier](#).

## Veranstaltungen

„Richtig kündigen!?“

**Mittwoch, 2. Dezember 2020, 14.00 bis 16:00 Uhr, Onlineveranstaltung**

**Herr Rechtsanwalt Dr. Kai Hüther, Fachanwalt für Arbeitsrecht, Kanzlei Rapräger, Saar-brücken**, wird uns im Rahmen seines Vortrages aufzeigen, welche arbeitsrechtlichen Vorgaben bestehen. Er erklärt aus, was bereits im Arbeitsvertrag geregelt werden kann bzw. muss, damit der Arbeitsgeber keine unliebsamen Überraschungen im Kündigungsschutz erlebt.

Anmeldungen bis 01.12.2020 unter E-Mail: [veranstaltungen@saarland.ihk.de](mailto:veranstaltungen@saarland.ihk.de) oder über den [Direktlink](#).

### **Early Bird Reihe: Rechtssicherer Onlineshop**

Wie mache ich meinen Onlineshop rechtssicher? Eine Frage, die sich viele Unternehmen stellen. Wir wollen Ihnen im Rahmen unserer unentgeltlichen Webinar-Reihe darauf Antworten geben. Ihre Referentinnen sind: **Frau Ass. iur. Heike Cloß und Frau Ass. iur. Kim Pleines, IHK Saarland**. Wir freuen uns über Ihre Teilnahme an den einzelnen oder allen Terminen.

„Impressum: Wie mache ich es richtig?“

**Mittwoch, 20. Januar 2021, 8.30 bis 9.30 Uhr, Onlineveranstaltung**

Jedes Unternehmen ist verpflichtet, sich im Impressum zu „outen“: Jeder muss jederzeit feststellen können, wer sich hinter einer Webseite verbirgt. Das Impressum ist noch immer eines der am meisten abgemahnten Bestandteile eines Onlineshops. Wir informieren Sie an diesem Termin, wie ein korrektes Impressum aussieht.

Anmeldungen bis 19.01.2021 unter E-Mail: [veranstaltungen@saarland.ihk.de](mailto:veranstaltungen@saarland.ihk.de) oder über den [Direktlink](#).

„Die Datenschutzerklärung im Onlineshop“

**Mittwoch, 27. Januar 2021, 8.30 bis 9.30 Uhr, Onlineveranstaltung**

Eine weitere Pflichtangabe neben dem Impressum ist die Datenschutzerklärung. Viele Unternehmen haben 2018 mit Einführung der DSGVO angefangen, eine Datenschutzerklärung in ihre Webseite aufzunehmen. Was in eine Datenschutzerklärung gehört, zeigen wir Ihnen im Rahmen dieses Termins auf.

Anmeldungen bis 26.01.2021 unter E-Mail: [veranstaltungen@saarland.ihk.de](mailto:veranstaltungen@saarland.ihk.de) oder über den [Direktlink](#).

## **„Das Widerrufsrecht im Onlinehandel“**

**Mittwoch, 3. Februar 2021, 8.30 bis 9.30 Uhr, Onlineveranstaltung**

Gleichgültig, ob Sie Waren verkaufen oder Dienstleistungen anbieten - ist Ihr Kunde ein Verbraucher, hat er grundsätzlich ein Widerrufsrecht, es sei denn, es ist kraft Gesetzes ausgeschlossen. Über dieses Widerrufsrecht haben Sie ihn korrekt zu belehren. Wie das funktioniert, erklären wir Ihnen an diesem Termin.

Anmeldungen bis 02.02.2021 unter E-Mail: [veranstaltungen@saarland.ihk.de](mailto:veranstaltungen@saarland.ihk.de) oder über den [Direktlink](#).

## **„Die Pflichtinformationen des Onlinehändlers“**

**Mittwoch, 10. Februar 2021, 8.30 bis 9.30 Uhr**

Der Onlinehandel ist auf Grund einiger gesetzlicher Vorgaben verpflichtet, ganz bestimmte Informationen an den potenziellen Käufer zu geben. Angefangen von den Abwicklungsmodalitäten wie Bezahlung, Versand usw. bis hin zu Informationen über die vertriebenen Produkte: Auch hier lohnt es, das eigene Wissen immer wieder aufzufrischen. Das ist Inhalt dieses Termins.

Anmeldungen bis 09.02.2021 unter E-Mail: [veranstaltungen@saarland.ihk.de](mailto:veranstaltungen@saarland.ihk.de) oder über den [Direktlink](#).

**Verantwortlich und Redaktion:**

Ass. iur. Heike Cloß, Tel.: 0681 9520-600, Fax: 0681 9520-690,

E-Mail: [heike.closs@saarland.ihk.de](mailto:heike.closs@saarland.ihk.de)

IHK Saarland, Franz-Josef-Röder-Str. 9, 66119 Saarbrücken

**Ihre Ansprechpartner:****Ass. iur. Heike Cloß**

Tel.: 0681 9520-600

Fax: 0681 9520-690

E-Mail: [heike.closs@saarland.ihk.de](mailto:heike.closs@saarland.ihk.de)

**Arbeitsrecht, Datenschutz, Gewerblicher Rechtsschutz, Wirtschaftsrecht**

**Ass. iur. Kim Pleines**

Tel.: 0681 9520-640

Fax: 0681 9520-690

E-Mail: [kim.pleines@saarland.ihk.de](mailto:kim.pleines@saarland.ihk.de)

**Datenschutz, Gewerblicher Rechtsschutz, Onlinerecht, Wettbewerbsrecht, Wirtschaftsrecht**

**Ass. iur. Georg Karl**

Tel.: 0681 9520-610

Fax: 0681 9520-689

E-Mail: [georg.karl@saarland.ihk.de](mailto:georg.karl@saarland.ihk.de)

**Gesellschaftsrecht**

**Ass. iur. Thomas Teschner**

Tel.: 0681 9520-200

Fax: 0681 9520-690

E-Mail: [thomas.teschner@saarland.ihk.de](mailto:thomas.teschner@saarland.ihk.de)

**Gewerberecht**

**Jochen Engels**

Tel.: 0681 9520-510

Fax: 0681 9520-588

E-Mail: [jochen.engels@saarland.ihk.de](mailto:jochen.engels@saarland.ihk.de)

**Steuerrecht**

*Die in dem Newsletter Recht enthaltenen Angaben sind mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt worden. Dennoch kann für Vollständigkeit, Richtigkeit sowie für zwischenzeitliche Änderungen keine Gewähr übernommen werden.*

**Impressum:**

IHK Saarland, vertreten durch Präsident Dr. jur. Hanno Dornseifer und Hauptgeschäftsführer Dipl.-Volkswirt Dr. Heino Klingen, Franz-Josef-Röder-Str. 9, 66119 Saarbrücken, E-Mail [info@saarland.ihk.de](mailto:info@saarland.ihk.de), Tel. + 49 (0) 681 9520-0, Fax + 49 (0) 681 9520-888, UST.- Ident.- Nummer: DE 138117020